

AXEL HALFMEIER

Popularklagen
im Privatrecht

Jus Privatum

105

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 105



Axel Halfmeier

Popularklagen im Privatrecht

Zugleich ein Beitrag zur Theorie
der Verbandsklage

Mohr Siebeck

Axel Halfmeier, geboren 1967; 1988–1993 Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg; 1994–1998 dort wissenschaftlicher Mitarbeiter; 1996 LL.M. (University of Michigan Law School, Ann Arbor); 1999 Promotion; 1999–2000 Rechtsanwalt in Hamburg; seit 2000 wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen; 2006 Habilitation; Privatdozent für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

978-3-16-157950-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-149048-7

ISBN-13 978-3-16-149048-4

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Sabon gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2005/2006 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen als schriftliche Habilitationsleistung angenommen. Sie entstand während meiner dortigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent. Zuvorderst gilt daher mein Dank den Bürgern der Freien Hansestadt Bremen dafür, daß sie mit dieser Universität eine Stätte erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit geschaffen haben und diese auch weiterhin unterstützen. Ich hoffe, daß ich der Stadt Bremen mit meinen Lehrveranstaltungen und Forschungsarbeiten insoweit etwas zurückgeben konnte.

Inhaltlich kam diese Arbeit in den Genuß von zwei Betreuern, nämlich zunächst von Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Reich und – nach dessen Übernahme des Rektorats der Riga Graduate School of Law – von Prof. Dr. Eike Schmidt, der die Arbeit maßgeblich und bis zum Abschluß begleitete. Beide haben auf die ihnen jeweils eigene Art zur Erweiterung meines fachlichen und menschlichen Horizonts beigetragen; dafür danke ich ihnen von Herzen.

Im übrigen ist es kaum möglich, all diejenigen aufzuzählen, die mir mit Rat und Tat bei der Anfertigung der Arbeit beiseite standen. Insbesondere danke ich jedoch Prof. Dr. Gert Brüggemeier für die souveräne Leitung des Habilitationsverfahrens und für die Unterstützung während seiner Zeit als Dekan, Prof. Dr. Harald Koch für die Übernahme und zügige Anfertigung des externen Gutachtens sowie Prof. Dr. Jürgen Basedow und den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die dort zur Verfügung gestellten Arbeitsmöglichkeiten und für die Einladung zum Habilitandenkolloquium des Jahres 2003. Eine für mich wichtige Übersetzung aus dem Polnischen besorgte Joanna Serdynska, LL.M. Eur. In Fragen der italienischen Sprache half mir mehrfach meine Bremer Kollegin Dr. Simona Rossi-Herrmann. Mein Vater, Senatsdirektor a.D. Hartmut Halfmeier, versorgte mich mit Informationen aus der Perspektive des öffentlichen Rechts. Für instruktive Gespräche danke ich weiterhin meinen beiden Parallel-Habilitandinnen auf dem Forschungsgebiet der Verbandsklage, nämlich Dr. Sabine Schlacke und Privatdozentin Dr. Eva Kocher. Eine Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch ergab sich u.a. auf einer Tagung in Bamberg, die 2004 von Prof. Dr. Astrid Stadler und Prof. Dr. Hans-W. Micklitz im Rahmen ihrer Studie zum »Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft« organisiert wurde. Der vorliegende Beitrag versteht sich als Teil dieser und anderer Bemühungen im fortdauernden »Kampf um's Recht«.

Bremen, im Mai 2006

Axel Halfmeier

Inhaltsübersicht

<i>Einleitung</i>	1
I. Gegenstand der Untersuchung	3
II. Stand der Forschung	20
III. Plan der Darstellung	23
<i>Erstes Kapitel: actiones populares</i>	29
I. Einzelfragen	30
II. Prinzip und Funktion der actiones populares	43
<i>Zweites Kapitel: Popular- und Verbandsklagekompetenzen</i> im geltenden Recht	51
I. Popularklage gemäß § 81 PatG	51
II. Popular- und Verbandsklage gemäß § 55 MarkenG	76
III. Verbandsklage gemäß § 8 UWG	89
IV. Verbandsklage gemäß § 10 UWG	119
V. Verbandsklagen gemäß §§ 33, 34a GWB	134
VI. Verbandsklage gemäß § 1 UKlaG	142
VII. Verbandsklage gemäß § 2 UKlaG	173
VIII. Verbandsklage gemäß § 2a UKlaG	182
IX. Verbandsklage gemäß § 44 TKG	184
X. Verbandsklage gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 KHEntgG	185
XI. Gemeinsame Strukturprobleme	186
<i>Drittes Kapitel: Zur Dogmatik der Popular- und Verbandsklage</i>	199
I. Popularklage als objektive Rechtskontrolle	199
II. Klage ohne subjektives Recht	230
III. Klage ohne Anspruch	252
IV. Popularklage als aktionenrechtliche Kompetenz	275
<i>Viertes Kapitel: Lösungsvorschläge zum geltenden Recht</i>	295
I. Sachlicher Anwendungsbereich	295
II. Akteure	296
III. Klagziel	296
IV. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	297
V. Dispositionsbefugnis	324
VI. Unzulässige Rechtsausübung	332

VII. Sachverhaltsermittlung	340
VIII. Kosten	350
IX. Verjährung	355
<i>Fünftes Kapitel: Rechtspolitische Vorschläge</i>	357
I. Sachlicher Anwendungsbereich	357
II. Akteure	365
III. Klagziel	382
IV. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	388
V. Dispositionsbefugnis	390
VI. Unzulässige Rechtsausübung	391
VII. Sachverhaltsermittlung	391
VIII. Kosten	391
IX. Verjährung	392
X. Zuständigkeit	392
XI. Überlegungen zu einer Regelung der privatrechtlichen Popularklage in der ZPO	393
Literaturverzeichnis	397

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
I. <i>Gegenstand der Untersuchung</i>	3
1. Popular- und Verbandsklagen als originäre Interventionskompetenzen	5
2. Abgrenzung zur Bündelung individueller Rechte	7
a) Mandatierte Repräsentation individueller Interessen	7
b) Wahrnehmung fremder Interessen durch ex officio-Repräsentation	11
c) »Verbandsklage« im Arbeitsrecht	14
3. Abgrenzung zur aktienrechtlichen Anfechtungsklage	15
4. Beschränkung auf das Privatrecht	16
II. <i>Stand der Forschung</i>	20
III. <i>Plan der Darstellung</i>	23
Erstes Kapitel: <i>actiones populares</i>	29
I. <i>Einzelfragen</i>	30
1. Sachlicher Anwendungsbereich	30
2. Akteure	35
3. Klagziel	35
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	37
5. Dispositionsbefugnis	40
II. <i>Prinzip und Funktion der actiones populares</i>	43
1. Popularkläger als Quasi-Staatsanwalt?	43
2. Schutz eigener Jedermannsrechte	44
3. Popularklage als spezifische Form sozialer Kontrolle	46
Zweites Kapitel: Popular- und Verbandsklagekompetenzen im geltenden Recht	51
I. <i>Popularklage gemäß § 81 PatG</i>	51
1. Sachlicher Anwendungsbereich	54
2. Akteure	54
3. Klagziel	56
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	56

5. Dispositionsbefugnis	59
a) Abtretung	59
b) Verzicht	60
c) Klagerücknahme	67
d) Klageverzicht und Anerkenntnis	68
e) Vergleich	71
6. Unzulässige Rechtsausübung	73
7. Sachverhaltsermittlung	74
8. Kosten	75
9. Verjährung	76
II. <i>Popular- und Verbandsklage gemäß § 55 MarkenG</i>	76
1. Sachlicher Anwendungsbereich	76
2. Akteure	79
3. Klagziel	80
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	81
5. Dispositionsbefugnis	81
a) Abtretung	81
b) Verzicht	82
c) Klagerücknahme	85
d) Klageverzicht und Anerkenntnis	85
e) Vergleich	86
6. Unzulässige Rechtsausübung	86
7. Sachverhaltsermittlung	87
8. Kosten	89
9. Verjährung	89
III. <i>Verbandsklage gemäß § 8 UWG</i>	89
1. Sachlicher Anwendungsbereich	89
2. Akteure	93
3. Klagziel	99
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	100
5. Dispositionsbefugnis	103
a) Abtretung	103
b) Verzicht	104
c) Klagerücknahme	106
d) Klageverzicht und Anerkenntnis	107
e) Vergleich	107
6. Unzulässige Rechtsausübung	108
7. Sachverhaltsermittlung	111
8. Kosten	118
9. Verjährung	118
IV. <i>Verbandsklage gemäß § 10 UWG</i>	119
1. Sachlicher Anwendungsbereich	120
2. Akteure	121

3. Klagziel	122
a) Klage zugunsten des Bundeshaushalts	122
b) Feststellungsklage aus § 10 UWG?	123
c) Dogmatische Einordnung des § 10 UWG	124
d) Verfassungsrechtliche Bedenken?	125
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	127
5. Dispositionsbefugnis	129
a) Abtretung	129
b) Verzicht	130
c) Klagerücknahme	130
d) Klageverzicht, Anerkenntnis, Vergleich	130
6. Unzulässige Rechtsausübung	131
7. Sachverhaltsermittlung	131
8. Kosten	133
9. Verjährung	133
V. <i>Verbandsklagen gemäß §§ 33, 34a GWB</i>	134
1. Sachlicher Anwendungsbereich	134
2. Akteure	136
3. Klagziel	137
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	138
5. Dispositionsbefugnis und unzulässige Rechtsausübung	139
6. Sachverhaltsermittlung	139
7. Kosten	142
8. Verjährung	142
VI. <i>Verbandsklage gemäß § 1 UKlaG</i>	142
1. Sachlicher Anwendungsbereich	142
2. Akteure	145
3. Klagziel	146
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	148
a) Sonderregel in § 11 UKlaG	148
b) Fehlende sonstige Wirkungen	151
c) Durchbrechung der Rechtskraft nach § 10 UKlaG	152
5. Dispositionsbefugnis	155
a) Abtretung	155
b) Verzicht	156
c) Klagerücknahme	157
d) Klageverzicht und Anerkenntnis	158
e) Vergleich	160
6. Unzulässige Rechtsausübung	163
7. Sachverhaltsermittlung	166
8. Kosten	170
9. Verjährung	170

VII. <i>Verbandsklage gemäß § 2 UKlaG</i>	173
1. Sachlicher Anwendungsbereich	174
a) Verbraucherschutzgesetze	174
b) Im Interesse des Verbraucherschutzes	176
2. Akteure	178
3. Klagziel	179
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	181
5. Unzulässige Rechtsausübung	181
VIII. <i>Verbandsklage gemäß § 2a UKlaG</i>	182
1. Sachlicher Anwendungsbereich	182
2. Akteure	183
3. Klagziel	183
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	184
5. Unzulässige Rechtsausübung	184
IX. <i>Verbandsklage gemäß § 44 TKG</i>	184
X. <i>Verbandsklage gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 KHEntgG</i>	185
XI. <i>Gemeinsame Strukturprobleme</i>	186
1. Sachlicher Anwendungsbereich	187
2. Akteure	187
3. Klagziel	189
4. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	191
5. Dispositionsbefugnis	192
a) Abtretung	192
b) Verzicht	193
c) Klagerücknahme	194
d) Klageverzicht und Anerkenntnis	194
e) Vergleich	195
6. Unzulässige Rechtsausübung	195
7. Sachverhaltsermittlung	196
8. Kosten	197
9. Verjährung	197
 Drittes Kapitel. Zur Dogmatik der Popular- und Verbandsklage . .	 199
I. <i>Popularklage als objektive Rechtskontrolle</i>	199
1. Begriff der Popularklage	199
2. Popularklage und Interessentenklage	201
3. Klage im öffentlichen Interesse	202
a) Begriff des Interesses	203
b) Mangelnde Erklärungsmacht des Gemeinwohlbegriffs	204
4. Verbandsklage und Gruppeninteresse	210
5. Diffuse Interessen	213
6. Irrelevanz von Interessen und Motiv des Klägers	216
7. Kompensatorische Funktion der Popular- und Verbandsklage	217

a) Vom liberalen zum prozeduralen Rechtsparadigma	217
b) Vollzugsdefizite im liberalen Modell	220
c) Kompensation im Prozeßrecht	223
d) Krise des Rechts	228
8. Zwischenergebnis	230
II. <i>Klage ohne subjektives Recht</i>	230
1. Zum Begriff des subjektiven Rechts	231
a) Geschichte	231
b) Die Demontage des subjektiven Rechts durch Kelsen und den Rechtsrealismus	234
c) Jüngere Deutungsversuche	236
d) Zum normativen Eigensinn des subjektiven Rechts	241
2. Popular- und Verbandsklage und subjektives Recht	243
a) Mangelnde Dispositionsmöglichkeit des Klägers	244
b) Kein geschütztes Interesse des Klägers	246
c) Keine Güterzuordnung an den Kläger	248
d) Subjektive Rechte als Ausdruck individueller Freiheit	249
3. Zwischenergebnis	250
III. <i>Klage ohne Anspruch</i>	252
1. Entscheidung durch den Gesetzgeber?	252
2. Materiell-rechtlicher Gehalt des Anspruchsbegriffs	254
a) Windscheids Anspruchsbegriff	254
b) Anspruch und subjektives Recht heute	256
c) Kodifikation in § 194 BGB	261
3. Die Reprozeduralisierung des Anspruchsbegriffs	263
a) Vorbeugende Unterlassungsklage als Anspruch	263
b) Popular- und Verbandsklage als Anspruch?	266
4. Verbandsklage als Geltendmachung fremder Ansprüche?	270
a) Individualansprüche	270
b) Kollektivrechte	271
c) Anspruch des Staates?	272
d) Popular- und Verbandsklage als status procuratoris	274
5. Zwischenergebnis	275
IV. <i>Popularklage als aktionenrechtliche Kompetenz</i>	275
1. Prozeßrechtliche Deutungen der Popular- und Verbandsklage	275
2. Verbandsklage als eingeschränkte Popularklage	279
3. Systematische Folgen einer prozeßrechtlichen Konzeption	280
a) Internationales Privat- und Prozeßrecht	281
(1) Ausländischer Verbands- oder Popularkläger	281
(2) Kontrolle von Verhalten im Ausland	283
(3) Ergebnis	289
b) Einstweiliger Rechtsschutz	289
c) Negative Feststellungsklage	291
4. Ergebnis	293

Viertes Kapitel: Lösungsvorschläge zum geltenden Recht	295
I. Sachlicher Anwendungsbereich	295
II. Akteure	296
III. Klagziel	296
IV. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	297
1. Zum Streitgegenstand der Popularklage	297
a) Streitgegenstand und Individualität der Parteien	297
b) Jede Popularklage als eigener Streitgegenstand?	299
c) Prozeßstandschaftliche Lösung	300
d) Streitgegenstand der bayerischen Popularklage	301
e) Streitgegenstand in anderen öffentlich-rechtlichen Normenkontrollverfahren	302
f) Entsubjektivierter Streitgegenstand der Popularklage	303
2. Verhältnis der Popularklagen untereinander	308
a) Rechtskraftwirkung der erfolgreichen Popularklage	308
(1) Vollstreckungsmöglichkeit für alle Klageberechtigten	309
(2) Analoge Anwendung des § 727 ZPO	310
b) Rechtskraftwirkung der als unbegründet abgewiesenen Popularklage	313
(1) Rechtliches Gehör	313
(2) Kollisionsgefahr und Fehler des ersten Klägers	315
(3) Zulässigkeit und Wirkung eines Versäumnisurteils	317
(4) Überprüfung durch Rechtsmittel	318
(5) Zwischenergebnis	321
c) Rechtshängigkeit	321
3. Verhältnis von Popular- und Individualklage	321
a) Breitenwirkung zu Lasten des Beklagten	322
b) Keine rechtliche Wirkung erga omnes	323
V. Dispositionsbefugnis	324
1. Abtretung	325
2. Verzicht	326
a) Materiell-rechtlicher Erlaß	326
b) Pactum de non petendo	326
3. Klagrücknahme	328
4. Klagverzicht und Anerkenntnis	329
5. Vergleich	331
VI. Unzulässige Rechtsausübung	332
1. Popularklage und Eigennutz	332
a) Private vices and public benefits	334
b) Zur Mißbrauchsfurcht im Lauterkeitsrecht	335
2. Die positivierten Mißbrauchsregeln in UWG und UKlaG	338
3. Popularklage und Verhältnismäßigkeit	339

VII. Sachverhaltsermittlung	340
1. Normtatsachen und Subsumtionstatsachen	341
a) Terminologie	341
b) Unterscheidung zwischen Norm- und Einzelstatsachen	342
c) Normtatsachen im Individualprozeß	344
d) Normtatsachen im Popular- und Verbandsklageverfahren	344
2. Ermittlung von Normtatsachen	346
a) Zum Geltungsgrund der Verhandlungsmaxime	346
b) Untersuchungsmaxime für Normtatsachen	348
VIII. Kosten	350
1. Prozeßkosten	350
a) Streitwert der Popular- oder Verbandsklage	350
b) Kosten der Ermittlung von Normtatsachen	353
2. Ersatz von Abmahnkosten	353
IX. Verjährung	355
 Fünftes Kapitel: Rechtspolitische Vorschläge	 357
I. Sachlicher Anwendungsbereich	357
1. Generalklausel oder Einzelstatbestände?	357
a) Bisherige Vorschläge	357
b) Generalklausel und Regelbeispiele	360
2. Verfassungsmäßigkeit einer erweiterten Popular- und Verbandsklagebefugnis	362
II. Akteure	365
1. Defizite des Modells der Verbandsklage	365
2. Zivilprozessuale Klagebefugnis für Behörden?	371
3. Praktische Einwände gegen die Popularklage	372
4. Zur Rehabilitation der Popularklage	377
5. Popularklage und Denunziantentum	380
III. Klagziel	382
1. Unterlassung, Beseitigung, Gestaltung, Feststellung	382
2. Schadensersatz	383
a) Geltendmachung fremder Schäden	383
b) Eigener Schaden des Popular- oder Verbandsklägers	383
3. Privatstrafe	386
4. Gewinnabschöpfung	387
IV. Rechtskraft und Rechtshängigkeit	388
V. Dispositionsbefugnis	390
VI. Unzulässige Rechtsausübung	391
VII. Sachverhaltsermittlung	391
VIII. Kosten	391
IX. Verjährung	392

X. <i>Zuständigkeit</i>	392
XI. <i>Überlegungen zu einer Regelung der privatrechtlichen Popularklage in der ZPO</i>	393
1. Systematische Überlegungen	393
2. Generalklausel der Popularklage	395
3. Weitere Vorschriften	396
Literaturverzeichnis	397
Sachregister	419

Denn es ist zum allgemeinen Besten,
daß man ohne Furcht und Gefahr über die Straßen gehen kann.

Ulpian (Dig. 9.3.1.1., in der Übersetzung von *Sintenis*)

Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag leisten zur Theorie und Dogmatik privatrechtlicher Popular- und Verbandsklagen. Diese beiden Begriffe unterscheiden sich zunächst darin, daß ihnen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion ein ganz unterschiedlicher Grad an Aufmerksamkeit zukommt. Während die Verbandsklage Gegenstand ständiger rechtspolitischer Diskussion und zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist, wird die Popularklage meist nur mit dem eilig angefügten Zusatz erwähnt, daß sie im geltenden Recht eigentlich nicht vorkomme. Das Schlagwort vom »Ausschluß der Popularklage« in § 42 Abs. 2 VwGO ist eine stets wiederkehrende Formel in Literatur und Rechtsprechung.¹ Die aufgrund des Art. 98 Satz 4 der Verfassung des Freistaates Bayern geschaffene Popularklage wird als bloße und diese Regel bestätigende Ausnahme verstanden.² Sie wird als Unikum, gar als Bestandteil des »bayerischen Kuriositätenkabinetts«³ betrachtet.

Entgegen dieser Übung soll jedoch im folgenden auch der Popularklage die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies ist nicht ohne Risiko, denn »im allgemeinen gehört es heute nicht zum guten Ton, der Popularklage das Wort zu reden; der Verfechter läuft Gefahr, für einen Wirr- oder Querkopf erklärt zu werden.«⁴ Dieser Befund von 1957 ist auch heute noch gültig. Das Stichwort Popularklage evoziert immer noch ein »Gewirr juristischer Vorurteile und ungeprüfter Assoziationen«⁵, denen die vorliegende Untersuchung begegnen soll.

Für eine Befassung mit der Popularklage sprechen aber gewichtige historische und dogmatische Gründe. Historisch gesehen muß die Popularklage in ihrer römisch-rechtlichen Erscheinungsform als Vorläuferin der Verbandsklage betrach-

¹ Siehe nur *Kopp/Schenke*, VwGO, § 42 Rn. 59 m.w.N.

² Vgl. *Nawiasky/Schweiger/Knöpfle*, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 98 Satz 4 Rn. 2: »einmalige Rechtsschutzform«.

³ So beschreibt *Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts 120, in kritischer Absicht den üblichen Umgang mit Art. 98 Satz 4 BV.

⁴ *Marcic*, Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat 331 Fn. 50. Eine unberechtigte Stigmatisierung der Popularklage konstatieren auch *Koch*, Prozeßführung im öffentlichen Interesse 1, sowie *Masing*, a.a.O. 119 (»perhorreszierte« Popularklage).

⁵ *Rehbinder/Burgbacher/Knieper*, Bürgerklage im Umweltrecht 10.

tet werden. Ebenso wie diese diene die römisch-rechtliche Popularklage der rechtsförmigen Durchsetzung von Interessen, die nicht ausschließlich einem Individuum zugeordnet werden können. Schon aufgrund dieser funktionellen Verwandtschaft liegt es nahe, die Verbandsklage als besondere, in personeller Hinsicht eingeschränkte Form der Popularklage zu begreifen.⁶ Die enge Verwandtschaft zwischen Popularklage und Verbandsklage wird im dogmatischen Teil dieser Arbeit noch deutlicher werden.

Während also die Popularklage (wieder) aus dem Schatten ans Licht zu befördern ist, so ist die Beleuchtung der Verbandsklage zwar schon stark, aber doch unscharf. Dies zeigt sich bereits in ihrer Behandlung durch den Gesetzgeber, der sie hier und dort einsetzt, ohne daß eine zusammenhängende Systematik erkennbar wäre. So wurde etwa die Verbandsklage zur Durchsetzung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen nicht im Urheberrechtsgesetz, sondern in § 2a UKlaG eingefügt, als sei dies eine Art Sammelwerk für Verbandsklagebefugnisse. Andererseits verblieben auch nach der grundlegenden Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerbs die lauterkeitsrechtlichen Verbandsklagebefugnisse in eben diesem Gesetz. Damit fehlt im Unterlassungsklagengesetz eine der praktisch wohl wichtigsten Verbandsklagen, nämlich diejenige des Lauterkeitsrechts.

Auch die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedstaaten zur Schaffung von Verbandsklagebefugnissen ganz unterschiedlicher Art, etwa im Bereich des Verbraucherschutzes,⁷ beim Schutz vor Diskriminierungen⁸ und bei der Durchsetzung der »Rechte des geistigen Eigentums«.⁹ Auch durch diese Europäisierung der Verbandsklage ist »die rechtlich-politische Diskussion um die sachge-

⁶ So mit Recht *Thiere*, Die Wahrnehmung überindividueller Interessen im Zivilprozeß 290; Münchener Kommentar ZPO/*Lindacher*, Rn. 72 vor § 50: Verbandsklage »relativiert das Verbot der Popularklage«. Auch der BGH sprach einst im Hinblick auf die lauterkeitsrechtliche Verbandsklage von der »Popularklage aus § 13 UWG« (BGH 5. 1. 1960, GRUR 1960, 379, 380); allerdings findet sich dieser Sprachgebrauch später in der Rechtsprechung nicht mehr wieder.

⁷ Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. EG 1998 L 166, 51.

⁸ Siehe Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. 6. 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. EG L 180, 22; Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 des Rates vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. EG L 303, 16; Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen i. d. F. der Richtlinie 2002/73/EG, ABl. EG L 269, 15; Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. 12. 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

⁹ Art. 4 c) und d) der Richtlinie 2004/48/EG des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EU L 157, 45.

mäßigen Strukturen und Perspektiven unseres Verbandsklagesystems in eine neue Phase getreten.«¹⁰ Allerdings wird das Mittel der Verbandsklage vom deutschen und europäischen Gesetzgeber sehr punktuell eingesetzt, ohne daß ein größerer Zusammenhang oder gar ein System auf den ersten Blick erkennbar wäre.

Neben diesem Pointillismus der gesetzlichen Regeln der Verbandsklage sorgt auch ihre Einbettung in das weitere Feld der Repräsentation kollektiver Interessen für erhebliche Unschärfen. Die Verbandsklage wird oft gemeinsam diskutiert mit Stichworten wie Gruppenklage, Sammelklage und Musterklage.¹¹ Sie steht damit im weiteren Kontext der Entwicklung neuer oder erweiterter Formen des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland und in Europa. Diese Entwicklung ist zumindest auch als Reaktion auf die rechtstatsächliche Dominanz der US-amerikanischen *class action* zu erklären. Die rechtsvergleichende Forschung konstatiert darüber hinaus einen allgemeinen internationalen Trend zur Erweiterung der Formen des kollektiven Rechtsschutzes.¹² Will man also den Blick auf die Verbandsklage schärfen, so muß zunächst ihr Standort innerhalb dieses weiteren Kontexts des kollektiven Rechtsschutzes geklärt werden.

1. Popular- und Verbandsklagen als originäre Interventionskompetenzen

Zu diesem Zwecke ist eine wichtige Abgrenzung vorzunehmen, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bestimmt. In der Diskussion um Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes muß man zwischen zwei Typen rechtlicher Befugnisse unterscheiden: Einerseits gibt es Befugnisse, die nur der gebündelten oder vereinfachten Durchsetzung ohnehin bestehender individueller Rechte dienen, andererseits gibt es aber auch originäre Interventionskompetenzen der Popular- oder Verbandskläger, die von einer derartigen Repräsentation individueller Rechte zu unterscheiden sind. Dieser Unterscheidung folgt die vorliegende Arbeit. Ihr liegt die Hypothese zugrunde, daß diese unterschiedlichen Typen von Befugnissen auch ganz unterschiedliche prozessuale Probleme aufwerfen. Soweit es um die Durchsetzung bestehender individueller Ansprüche in veränderten Formen geht, ändert dies nichts am grundlegenden Charakter des Zivilprozesses als Durchsetzung subjektiver Privatrechte. Wird dagegen von originären Interventionskompetenzen Gebrauch gemacht, die nicht in einer derartigen Durchsetzung individueller Rechtspositionen bestehen, so können auch die prozeßrechtlichen Regeln von diesem Perspektivenwechsel nicht unbeeinflußt bleiben.

¹⁰ Münchener Kommentar BGB/Micklitz, Rn. 74 vor § 13 AGBG.

¹¹ Siehe etwa die diese Fragen zusammenfassend diskutierenden Bände *Basedow u.a.* (Hrsg.), *Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß*; *Brönneke* (Hrsg.), *Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht*.

¹² *Hopt/Baetge*, in: *Basedow u.a.* (Hrsg.) a.a.O. 11, 12.

Dieser Unterschied zwischen der Addition von Individualansprüchen einerseits und originärer Interventionskompetenz des Verbandsklägers andererseits wird auch in der EG-Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen deutlich: Diese bezieht sich ausdrücklich nur auf »Kollektivinteressen der Verbraucher« und meint damit solche Interessen, »bei denen es sich nicht um eine Kumulierung von Interessen durch einen Verstoß geschädigter Personen handelt.«¹³

Genau diese Differenz kennzeichnet auch das Verhältnis zwischen der US-amerikanischen *class action* und der deutschen Verbandsklage, wie man sie etwa in §§ 8 Abs. 3 UWG, 1 ff. UKlaG vorfindet. Bei einer *class action* können die Mitglieder der *class* nicht mehr erhalten, als ihnen auch im Individualprozeß zugesprochen würde; es handelt sich also nur um ein besonderes – wenn auch schlagkräftiges – Verfahren zur Durchsetzung bereits bestehender Ansprüche.¹⁴ Dagegen hängt die Verbandsklage gemäß §§ 8 Abs. 3 UWG, §§ 1 ff. UKlaG weder von der Existenz individueller Ansprüche – etwa geschädigter Verbraucher oder Wettbewerber – ab, noch wird in dem mit ihr eingeleiteten Verfahren über das Bestehen oder Nichtbestehen solcher Ansprüche entschieden. Stattdessen schaffen diese Verbandsklagebefugnisse zusätzliche »Intervenienten«¹⁵ in Form der klageberechtigten Verbände. Daher handelt es sich bei ihnen nicht um eine verbesserte Durchsetzungsmöglichkeit für individuelle Ansprüche, sondern um eine davon abweichende zusätzliche »Spur«¹⁶ des Rechtsschutzes, die sich durch eine Erweiterung des Kreises der Klagebefugten über die individuell Betroffenen hinaus auszeichnet.¹⁷

Der Unterschied zwischen *class action* und Verbandsklage wird teilweise auch darin gesehen, daß erstere eine Addition von Individualinteressen oder -rechten darstellt, letztere dagegen über-individuelle, diffuse oder öffentliche Interessen schützen soll.¹⁸ Diese Unterscheidung widerspricht der hier vertretenen nicht, denn die zum Schutze der »nicht-individuellen« Interessen eingeräumten Kompetenzen bestehen gerade in der Interventionsmöglichkeit der Verbände. Gegen eine derartige Trennung spricht aber, daß auch die *class action* als Klage im öffentlichen Interesse verstanden wird.¹⁹ Die Begriffe des individuellen, überindividuellen, öffentlichen, allgemeinen oder diffusen Interesses sind auf den ersten

¹³ Richtlinie 98/27/EG, a.a.O., Erwägungsgrund 2.

¹⁴ Vgl. nur die Beschreibung der US-amerikanischen *class action* als Klageart, die sich auf eine Gruppe bezieht, »deren Mitglieder durch gleichartige Ansprüche miteinander verbunden sind.« Baetge/Eichholtz, in: Basedow u.a. (Hrsg.) a.a.O. 285, 288.

¹⁵ Lindacher, ZJP 103 (1990) 397, 401.

¹⁶ E. Schmidt, ZIP 1991, 629, 633.

¹⁷ Kötz, in: Homburger/Kötz, Klagen Privater im öffentlichen Interesse 69, 88.

¹⁸ Koch, ZJP 113 (2000) 413, 415; ders., Duke J. Comp. & Int. L. 11 (2001) 355, 357.

¹⁹ Baetge/Eichholtz, a.a.O. 285, 288. Vgl. auch die Titel der Arbeiten von Hensler u.a., Class Action Dilemmas: Pursuing Public Goals for Private Gain; Koch, Prozeßführung im öffentlichen Interesse; Homburger/Kötz, Klagen Privater im öffentlichen Interesse.

Blick auch nicht besonders trennscharf und bedürfen einer genaueren Überprüfung.²⁰

Ähnliches gilt für die vor allem im öffentlichen Recht teilweise vorgenommene Unterscheidung zwischen egoistischer Verbandsklage einerseits und altruistischer oder ideeller Verbandsklage andererseits.²¹ Zwar könnte man die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Interventionskompetenzen für Popular- und Verbandskläger als altruistisch in dem Sinne bezeichnen, daß sie keine Betroffenheit in eigenen Interessen voraussetzen. Jedoch heißt dies nicht, daß altruistisch im Sinne von »selbstlos« gehandelt wird oder werden muß: So wird etwa die populäre Patentnichtigkeitsklage regelmäßig nicht aus selbstlosem Idealismus, sondern aus konkreten materiellen Interessen heraus erhoben. Auch eine »altruistische« Verbandsklagekompetenz wie etwa diejenige des Lauterkeitsrechts kann durchaus »egoistisch« verwendet werden, nämlich etwa zur Erzielung von Einnahmen durch Abmahnungen. Inwieweit eine derartige Motivation geduldet werden kann, ist noch genauer zu untersuchen.²² Das Ergebnis dieser Überprüfung sollte aber nicht durch eine dem Phänomen möglicherweise nicht gerecht werdende Bezeichnung wie »altruistische Verbandsklage« vorweggenommen werden.

Trotzdem zeigt auch diese Begrifflichkeit, daß es einen wesentlichen Unterschied gibt zwischen der Bündelung von Individualrechten oder -interessen einerseits und der Schaffung originärer Interventionskompetenzen für Popular- oder Verbandskläger andererseits. Nur letztere sind Gegenstand dieser Arbeit.

2. Abgrenzung zur Bündelung individueller Rechte

Diese Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands von Formen der Bündelung individueller Rechte soll im folgenden mit Blick auf die derzeit diskutierten Phänomene des kollektiven Rechtsschutzes noch vertieft werden.

a) Mandatierte Repräsentation individueller Interessen

Zunächst scheiden alle Formen der mandatierten Repräsentation fremder Interessen aus dem Untersuchungsgegenstand aus. Mit mandatierte Repräsentation ist dabei eine Konstellation gemeint, in der ein primär Betroffener eine andere Person mit der Durchsetzung seiner Rechte beauftragt. Eine solche mandatierte

²⁰ Dazu unten, S. 202ff.

²¹ Siehe *Rehbinder*, ZRP 1976, 157, 158; *Skouris*, Verletztenklagen und Interessentenklagen 217ff.; *Faber*, Die Verbandsklage im Verwaltungsprozeß 10 und 40. Ebenso die auf das Privatrecht bezogene Unterscheidung bei *Kessedjian*, Riv. dir. int. priv. proc 33 (1997) 281, 282: Verbandsklagen seien in zwei Gattungen zu unterteilen, nämlich solche, welche Individualrechte repräsentieren einerseits und andererseits solche im Allgemeininteresse.

²² Siehe dazu unten, S. 332ff.

Repräsentation setzt die Existenz der durchzusetzenden Individualrechte voraus und ändert an ihrem Charakter und Inhalt nichts. Beispiele einer solchen Konstellation sind etwa die Klage des römischen *cognitor* oder des *procurator*²³ sowie in neuerer Zeit die Inkassozeession und die gewillkürte Prozeßstandschaft.

Eine dieser Formen ist die seit langem in der Rechtsprechung anerkannte prozeßstandschaftliche Klage eines Verbands für seine Mitglieder. So wurde es etwa für zulässig erachtet, daß der Deutsche Anwaltsverein Unterlassungsansprüche seiner Mitglieder wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz als Prozeßstandschafter geltend macht.²⁴ Eine derartige Klage setzt ein Doppeltes voraus, nämlich einen Anspruch des einzelnen Mitglieds und eine Ermächtigung des Verbands zur Geltendmachung dieses Anspruchs.²⁵ Die Ermächtigung wird von der Rechtsprechung unter bestimmten Umständen bereits in der Mitgliedschaft in dem Verband gesehen.²⁶ Jedenfalls handelt es sich auch bei einer derartigen Klage im Mitgliederinteresse um eine mandatierte Repräsentation individueller Ansprüche. Sie hat im Vergleich zu den gesetzlich geregelten Verbandsklagebefugnissen keine große praktische Bedeutung erlangt.²⁷ Teilweise werden die gesetzlich vorgesehene Verbandsklagebefugnisse gar als Ausschluß prozeßstandschaftlicher Befugnisse derselben Verbände betrachtet.²⁸ Der im Schrifttum gemachte Vorschlag der Ausweitung einer auf gewillkürter Prozeßstandschaft gegründeter Verbandsklage auf den Umweltschutz und andere Lebensbereiche²⁹ hat sich bisher nicht durchgesetzt.

Auch die Inkassozeession eines Anspruchs an einen Verbraucherverband, die gemäß Art. § 3 Nr. 8 RBerG seit 2002 zulässig ist, ist eine mandatierte Repräsentation individueller Rechte, da sie auf dem Willen des betroffenen Verbrauchers beruht, seine Rechtsangelegenheiten durch diesen Verband erledigen zu lassen. Man mag auch dies eine Verbandsklage nennen,³⁰ da ein Verband agiert. Im Unterschied zu den Verbandsklagen etwa aus §§ 1 ff. UKlaG handelt der Verband hier aber nicht aufgrund einer speziell ihm zugewiesenen Interventionskompetenz, sondern schlicht als Zessionar des individuellen Verbrauchers. Dies ist eine Rolle, die – in den Grenzen des Rechtsberatungsgesetzes – jedermann einnehmen

²³ Dazu und zu den Unterschieden *Kaser/Hackl*, Das römische Zivilprozeßrecht 210ff.

²⁴ BGH 9. 5. 1967, BGHZ 48, 12, 15. Zur prozeßstandschaftlichen Klage einer Gewerkschaft für ihr Mitglied vgl. *Pfarr/Kocher*, Kollektivverfahren im Arbeitsrecht 51ff.

²⁵ Vgl. zuletzt etwa BGH 13. 11. 2001, BGHZ 149, 165, 167f.

²⁶ BGH 9. 5. 1967, BGHZ 48, 12, 15.

²⁷ Zumal in der Rechtsprechung zwischen prozeßstandschaftlicher Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Klagen aus eigener Verbandsklagebefugnis nicht immer eindeutig unterschieden wird, vgl. dazu *Marotzke*, Von der schutzgesetzlichen Unterlassungsklage zur Verbandsklage 23ff. Vereinzelt gebliebene Beispiele für die gewillkürte Prozeßstandschaft im Mitgliederinteresse sind zu finden bei *Zöller/Vollkommer*, ZPO, Rn. 60 vor § 50.

²⁸ BGH 9. 10. 1997, NJW 1998, 1148, 1149f.; zustimmend *Zöller/Vollkommer*, a.a.O.; kritisch jedoch *Kocher*, VuR 1998, 276f.

²⁹ *Marotzke*, Von der schutzgesetzlichen Unterlassungsklage zur Verbandsklage 87ff.

³⁰ So bei *Stadler*, FS Ekkehard Schumann 465, 478ff.

kann, etwa auch ein Verwandter oder Bekannter des betroffenen Verbrauchers. Die Bezeichnung als Verbandsklage bringt hier also keinen besonderen Gewinn.

Ebenso wenig hilfreich ist die Bezeichnung des in Art. 1 § 3 Nr. 8 RBERG beschriebenen Vorgangs als »Musterklage«. ³¹ Die Inkassozeession an den Verbraucherverband entfaltet – dessen sind sich auch die Urheber dieser Bezeichnung freilich bewußt ³² – keinerlei rechtliche Musterwirkung. Für eine solche rechtliche Musterwirkung bedürfte es entweder einer vertraglichen Übereinkunft der betroffenen Parteien ³³ oder einer gesetzlichen Anordnung derartiger Wirkungen wie in § 93a VwGO. Wird also bezüglich Art. 1 § 3 Nr. 8 RBERG von einer Musterklage gesprochen, so kann damit nur die faktische Musterwirkung gemeint sein, die aber jeder andere Individualprozeß auch haben kann.

Um Fälle der mandatierten Repräsentation handelt es sich auch bei den in den Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union vorgesehenen Verbandsklagen, ³⁴ da die jeweils berechtigten Verbände hier nicht aus eigener Initiative, sondern nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung des Betroffenen prozessieren können. ³⁵ In der Diskussion um etwaige in Deutschland nötige Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien wurde daher nicht ganz zu Unrecht darauf hingewiesen, daß es besonderer Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf Verbandsklagebefugnisse gar nicht bedarf, sondern daß die vorhandenen Möglichkeiten der Inkassozeession und der gewillkürten Prozeßstandschaft ausreichen. ³⁶ Allerdings müßten dann diese Möglichkeiten auch für die von den Richtlinien betroffenen Sachbereiche eröffnet werden, d.h. entweder durch Veränderungen im Rechtsberatungsgesetz ähnlich wie zum Verbraucherschutz in Art. 1 § 3 Nr. 8 RBERG oder durch Lockerung der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Zulässigkeit der gewillkürten Prozeßstandschaft. ³⁷ Eine solche vom Betroffenen mandatierte Klagemöglichkeit für Verbände wurde bereits in § 63 SGB IX für Fälle der Diskriminierung behinderter Menschen eingeführt. Diese Vorschrift wird teilweise als Vorbild für eine mandatierte »Verbandsklage« im Antidiskriminierungsrecht vorgeschlagen. ³⁸ Auch § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) enthält eine Regelung

³¹ Ebd. Von einem »Musterprozeß« und einer »Musterklage« spricht im Hinblick auf Art. 1 § 3 Nr. 8 RBERG auch Münchener Kommentar ZPO/Micklitz (Aktualisierungsband 2002) UKlaG Rn. 27ff.

³² Vgl. Stadler, FS Ekkehard Schumann 465, 479.

³³ Dazu eingehend Jacoby, Der Musterprozeßvertrag.

³⁴ Siehe oben, Fn. 8.

³⁵ Dazu Kocher, ZEuP 2004, 260, 265 ff. (Prozeßstandschaft des Verbandes oder Inkassozeession); Mahlmann, ZEuS 2002, 407, 416.

³⁶ Stellungnahme 14/02 des Deutschen Anwaltvereins vom 13. 2. 2002 zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierung im Zivilrecht 13.

³⁷ Kocher, ZEuP 2004, 260, 265.

³⁸ Ebd. 269.

über die gewillkürte Prozeßstandschaft bestimmter Verbände bei der Durchsetzung von Ansprüchen behinderter Menschen.³⁹

Eine über die Anforderungen der EG-Richtlinien hinausgehende und vom Mandat des Betroffenen unabhängige Verbandsklage gegen Diskriminierungen wurde zwar 2001 vom Bundesjustizministerium vorgeschlagen,⁴⁰ jedoch nach Kritik in der Literatur an der Gesamtkonzeption des geplanten Diskriminierungsschutzes⁴¹ nicht weiter verfolgt. Der 2006 vorgelegte Regierungsentwurf eines »Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes« sieht nur noch die Prozeßvertretung durch bestimmte Verbände vor.⁴²

In der im Angesicht der US-amerikanischen *class action* geführten rechtspolitischen Diskussion wird für Deutschland teilweise eine »opt-in«-Gruppenklage vorgeschlagen.⁴³ Auch sie wäre als Fall der mandatierten Repräsentation einzuordnen, denn der Begriff des »opt-in« meint ja gerade, daß die Wirkungen der Gruppenklage für den einzelnen Betroffenen davon abhängen sollen, ob er sich ausdrücklich der Klage anschließt. Tut er nichts, so hat die Gruppenklage für ihn auch keinerlei rechtliche Wirkung. Diese Konstruktion unterscheidet sich daher nicht nennenswert von einer gewillkürten Prozeßstandschaft oder von einer Inkassoession, wie sie etwa in Art. 1 § 3 Nr. 8 RBerG ermöglicht wird. Daher wird letztere Vorschrift auch als bereits *de lege lata* bestehende Möglichkeit einer »opt-in«-Gruppenklage beschrieben.⁴⁴

³⁹ Vgl. *Schlacke*, RsDE 52 (2003) 60, 66ff. und 81f.

⁴⁰ Bundesministerium für Justiz, Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht v. 10. 12. 2001 (unveröffentlicht). Der Entwurf enthielt u.a. ein allgemeines Verbot von Diskriminierungen im Vertragsrecht (§ 319a BGB-Entwurf), wobei für das Arbeitsrecht besondere Regeln gelten sollten. Neben Ansprüchen der individuell Betroffenen sollte das Diskriminierungsverbot – soweit ein Unternehmer dagegen verstößt – auch durch eine im UKlaG angesiedelte Verbandsklage bewehrt werden: »Ein Unternehmer, der gegen das Benachteiligungsverbot des § 319a des Bürgerlichen Gesetzbuches verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der benachteiligten Personengruppe berührt werden« (§ 2 Abs. 3 UKlaG-Entwurf). Die Verbandsklagebefugnis sollte Verbraucherverbänden und besonderen Verbänden gegen Diskriminierungen zustehen, wobei unklar blieb, warum gerade die Verbraucherverbände hier besondere Kompetenzen haben sollen, vgl. *Wiedemann/Thüsing*, DB 2002, 463, 470.

⁴¹ Statt vieler die prägnante Kritik von *Ladeur*, German Law Journal 3 (2002), Nr. 5 v. 1. 5. 2002: Eine allgemeine Antidiskriminierungsregel verstoße gegen die notwendige Trennung zwischen moralischer Verpflichtung und rechtlichem Zwang. Das vorgeschlagene Gesetz sei typisch für eine sozialdemokratische Regierung, die die wirklichen sozialen Probleme nicht mehr bewältigen könne und daher Zuflucht in symbolischer Gesetzgebung suche.

⁴² So § 23 Abs. 2 AGG-E im Regierungsentwurf vom Mai 2006. Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift ist auch die Inkassoession an einen solchen Verband möglich.

⁴³ *Stadler*, in: Brönneke (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeßrecht 24ff. Für eine »opt-out«-Gruppenklage und damit für eine stärkere Annäherung an das US-amerikanische Modell plädieren dagegen *Hopt/Baetge*, in: Basedow u.a. (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß 11, 47ff.

⁴⁴ Siehe Münchener Kommentar ZPO/*Micklitz* (Aktualisierungsband 2002) UKlaG Rn. 31,

Sachregister

- Abmahnkosten 170, 197, 337, 353ff., 392
Abmahnung 101, 105f., 132, 163f., 267f.,
369, 396
Abmahnverein 7, 95ff., 108, 333ff., 369ff.
Abtretung 25, 41, 59f., 81f., 103f., 129,
155f., 177, 192f., 258, 268, 306, 325,
360, 383
Access to justice 23, 29, 43, 213f., 223ff.
Actio (Begriff) 231, 237, 254, 257, 261,
278
Actio popularis 17, 20, 23, 29ff., 231, 279,
395
AGB-Kontrollklage 22, 92, 99, 142ff.,
195ff., 271f., 278, 284f., 291, 304, 354,
370, 388ff.
Ägypten 381
Aktienrecht s. Anfechtungsklage
Aktionenrecht 40, 231, 241, 243, 275ff.,
339, 393
Aktivlegitimation 67, 98, 146, 252, 271,
283, 286
Allgemeine Geschäftsbedingungen 24, 121,
143ff., 185ff., 284, 296, 350, 366, 376
Allgemeininteresse 7, 35ff., 54, 58ff., 79ff.,
103ff., 130, 161f., 194, 196, 204ff.,
271ff., 333, 351ff., 371, 377, 384
Altruistische Verbandsklage 7, 66, 108, 249
Anerkennung 25, 68ff., 85f., 107, 130f.,
158, 194f., 317, 329ff.
Anerkennnisurteil 86, 330f.
Anfechtungsklage im Aktienrecht 15f., 335
Anspruch (Begriff) 27f., 40, 51, 98ff.,
252ff., 298ff.
Antidiskriminierungsrecht 9f., 12
Anwaltsverein 8
Arbeitsrecht 14f., 219
Arglist 73, 143
Arzneimittel 114, 174ff.
Astreinte 387
Aufgreifzuständigkeit 12, 29, 202, 276
Auskunftsanspruch 99, 132, 147
Ausländischer Kläger 55, 79f., 281ff., 395
Australien 283, 374ff.
Bayern, Popularklage 3, 301f., 315, 371,
374, 378, 395
Beibringungsgrundsatz s. Verhandlungs-
grundsatz
Bereicherung 97, 124f., 336
Beweislast 75, 88f., 117f., 170, 349
Bundesanzeiger 320, 322, 388
Citizen suit 373f.
Class action 5f., 10, 12f., 21, 43, 152, 227,
230, 383
Cognitor 8
Denunzianten 380f.
Deregulierung 145, 219, 227f.
Diffuse Interessen 6, 17, 29, 46, 203,
213ff., 243f., 359, 368f.
Dispositionsmaxime 67ff., 159, 325
Doppelnatur der Klagebefugnis 22, 98f.,
108, 146, 252f., 283
Doppelnatur des Prozeßvergleichs 330, 332
Eigennutz 332ff.
Eigentum 4, 13, 45, 49, 64, 69f., 85, 103,
207, 216, 232ff., 274
Einspruchsverfahren 53, 57, 66ff.
Einstweiliger Rechtsschutz 289ff.
Elektronischer Bundesanzeiger 320, 322,
388
Entwidmung 49f.
Erga omnes-Wirkung 57, 301, 321, 323,
388f.
Erlaß 41, 60, 105f., 130, 193, 268, 326f.
Erstbegehungsgefahr 119, 142
Europäisches Patent 54, 66
Europarecht 26, 64, 84, 137, 172f., 197,
281, 335, 367
Ex officio-Repräsentation 11ff., 29
Exceptio pacti 41, 55, 60ff., 71, 83f.
Feststellungsklage 123f., 190, 195, 262,
281ff., 291ff., 305, 318, 325, 330, 382
Feststellungswirkung 148f., 190, 322

- Follow-on-Klage 139f.
 Forderung 40f., 48, 127ff., 155f., 177,
 193, 232, 236, 257ff., 326
 Fordismus 218f.
 Frankreich 211, 282ff., 357, 384ff.
- Gebrauchsmuster 51, 53
 Geistiges Eigentum 4, 13, 64, 69, 85
 Geldstrafe 43, 48, 124f.
 GEMA 126
 Gemeinschaftsmarke 52, 77
 Gemeinschaftspatent 67
 Gemeinwohl 43, 48ff., 204ff., 216f., 220,
 275.
 Generalklausel der Popularklage 30, 357ff.,
 394ff.
 Generalklausel im AGB-Recht 143, 345
 Generalklausel im Lauterkeitsrecht 90, 116,
 285, 336f.
 Generalklauseln (allgemein) 167f., 173,
 182, 273
 Gesamtgläubiger 127ff., 273, 311f., 387
 Geschäftsführung ohne Auftrag 170, 354
 Geschmacksmuster 51f.
 Gewinnabschöpfung 119ff., 189ff., 288,
 296, 311, 355ff., 385ff.
 Gleichbehandlungsgesetz 10
 Glossatoren 231ff., 257
 Gruppeninteresse 210ff., 247, 272
 Gruppenklage 5, 10, 137, 226f., 230
 Gute Sitten 336
- Hisba 381
- Informer 48
 Inkassozeession 8ff., 178
 Institutionenschutz 251, 277, 288
 Interdikte 25, 29ff., 44ff., 189
 Interesse (Begriff) 202ff.
 Interessenjurisprudenz 200, 203f., 206
 Interessentenklage 201
 Internationales Privat- und Prozeßrecht
 281ff.
 Irreführung 110ff., 120, 170, 344
- Kapitalanleger 174, 384
 Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
 13f.
 Kartellamt 123, 138, 140, 142, 196
 Kartellrecht 63f., 71f., 91f., 134ff., 161f.,
 190f., 375
 Klagerücknahme 25, 42, 61, 67, 71, 85,
 106, 130, 157ff., 194, 316, 328ff., 396
- Klageverzicht 25, 68ff., 85, 107, 130f.,
 153, 158f., 194f., 330f., 396
 Klauselumschreibung 155
 Kollektivrechte 271f.
 Kollusion 38f., 315ff.
 Kölsch 113
 Konkurrentenklage 93f., 280, 336, 375
 Kontrollkompetenz 47, 120, 164, 172, 189,
 215, 227, 274ff., 287, 296, 305, 313,
 324
 Kopierschutz 182f.
 Krankenhausentgelte 185f.
- Litis contestatio 37f., 41f.
 Lizenzvertrag 61f.
 Löschungsklage 77ff.
 Lösungsverfahren 76ff.
- Mandatierte Repräsentation 7ff.
 Markenrecht 76ff.
 Marktortprinzip 283, 286f.
 Marktwirtschaft 72, 91, 135, 218, 220,
 224, 275, 334f., 361, 365, 380, 382
 Mehrererlösabschöpfung 138
 Mißbrauch 16, 59, 66, 96f., 108ff., 131,
 139, 157, 165, 181ff., 195, 300, 306,
 332ff., 353, 373ff., 391
 Monopolkommission 135, 138ff.
 Musterklage 5, 9
 Musterprozeß 9
 Musterwirkung 9, 13, 107
- Naturschutz 16ff., 208, 244, 272, 315
 Ne bis in idem 313
 Nebenintervention 319ff., 396
 Negative Feststellungsklage 195, 291ff.,
 330,
 Nichtangriffsabrede 55, 60ff., 71ff., 82ff.,
 106, 193
 Niederlande 195, 357ff.
 Non liquet 117, 170, 349
 Normenkontrollverfahren 157, 302f.,
 389
 Normkonkretisierung 116, 166ff., 344ff.,
 353
 Normtatsachen 116f., 166ff., 196f., 316ff.,
 340ff., 376, 391f.
 Novation 105
- Öffentliche Sachen 30f., 44ff., 50,
 379
 Öffentliches Interesse 18, 43, 78, 141,
 204ff., 266

- Pactum de non petendo 41f., 60ff., 82ff.,
 106, 193f., 326ff.
 Patentrecht 51ff., 81ff., 161, 188f., 193ff.,
 200f., 208, 279, 301, 322, 328f., 371
 Persönlichkeitsrecht 126, 237, 239, 245f.,
 386
 Pflegesätze 185f.
 Popular actions 48
 Popularklage (Begriff) 199ff., 279f.
 Popularklage in Bayern s. Bayern
 Portugal 374
 Post 187f.
 Preußen 49f.
 Privatautonomie 84, 169, 222f., 346f., 361
 Privatklage 36, 126
 Privatstrafe 25, 29, 32ff., 48, 124, 190,
 385ff.
 Procurator 8, 35, 41, 44, 274f.
 Produkthaftung 175, 341
 Prozeßstandschaft 8ff., 128, 252, 270ff.,
 300ff., 396

 Qualifizierte Einrichtungen 11, 80, 183,
 282
 Querulanten 145

 Realismus 234ff., 244
 Rechtliches Gehör 57ff., 141, 152, 313ff.,
 322f., 389f.
 Rechtsberatungsgesetz 8f.
 Rechtsfortbildungstatsachen 167f., 340ff.,
 349
 Rechtshängigkeit 25, 37f., 41f., 48f., 56,
 58f., 81, 100, 127, 138, 148, 181, 184,
 191, 297ff., 321, 323, 388f.
 Rechtskraft 11ff., 25, 37, 39, 42, 55ff., 67,
 81, 100ff., 127, 138, 148ff.,
 181ff. 190f., 297ff., 321ff., 388ff.
 Rechtskrafterstreckung 148ff., 181, 304f.,
 319, 321, 389f.
 Rechtsmißbrauch s. Mißbrauch
 Rechtsmittel 70, 154, 318ff., 393
 Rechtsschutzinteresse 300, 306f., 336
 Rechtsvergleichung 24, 347
 Risikogesellschaft 219, 228

 Sachverständiger 112ff., 135, 139, 169,
 348, 353
 Sammelklage 5, 11, 178, 324, 383, 388
 Schadensersatz 13, 33, 65, 96, 119, 137ff.,
 149f., 185, 203, 227, 288, 320, 324, 354,
 358, 383ff., 387
 Schiedsgericht 327

 Schikane 87, 100, 164
 Schuldersetzung 105
 Schuldverhältnis 104f., 257ff.
 Schweiz 96
 Selbstregulierung 366
 Sozialstaat 217ff., 379
 Staatsanwalt 43ff., 126, 226, 328, 363
 Stand der Technik 66, 193, 196, 344
 Standing 373, 375
 Streitgegenstand 37, 40, 57, 59, 100, 102,
 128f., 191f., 201, 210, 256, 297ff., 340,
 352, 376
 Streitwert 350ff., 391
 Streitwertherabsetzung 76, 89, 118, 133,
 170, 197, 350, 352, 391
 Streuschäden 120, 125, 137, 214, 383,
 388
 Strohmann 55f., 58ff., 76, 81, 200, 299
 Subjektives Recht (Begriff) 230ff.
 Subsumtionstatsachen 116f., 316, 341ff.
 Symbolischer Schadensersatz 384

 Tarifverträge 14f., 366, 368
 Technologietransfervereinbarungen 63ff.
 Telekommunikation 99, 184f.
 Tierschutz 395f.
 Treuhand 17, 272
 TRIPS-Übereinkommen 64

 Überindividuelle Interessen 6, 21f., 202f.,
 209, 275, 378
 Umweltschutz 8, 17ff., 214, 358ff., 368f.,
 374f., 384, 395f.
 Unclean hands 77, 87
 Ungerechtfertigte Bereicherung 124
 Unterlassungsvertrag 104ff., 268
 Untersuchungsgrundsatz 51, 57, 68f., 74f.,
 87f., 114, 166, 169, 196, 316, 348ff.,
 391
 Unterwerfungserklärung 101, 105, 107,
 150, 155, 354
 Unzulässige Rechtsausübung 73, 86, 108,
 131, 139, 163, 181, 184, 195, 332ff.,
 391
 USA 5f., 10, 12f., 18, 43, 138, 225ff., 273,
 359, 374, 383, 386, 390

 Venire contra factum primum 73, 76
 Verbandsinteresse 210ff., 247
 Verbraucherleitbild 114
 Verbraucherschutz 9, 17, 94, 114f., 123,
 136, 142, 174, 176, 183, 214f., 222, 224,
 227, 285, 361, 366ff., 375, 395

- Verbraucherschutzgesetze 92, 121, 137, 174ff., 191, 282, 296
- Verbraucherverbände 10, 17, 20, 89, 95, 135ff., 145f., 178, 210, 212, 224f., 243, 246, 250, 276, 289, 366ff., 385
- Verbraucherzentrale 135, 155, 307, 367, 370, 373
- Verfall einer Marke 77ff.
- Verfall (Strafrecht) 125
- Verfassungsrecht 26, 118, 125f., 314, 362ff., 373f., 379
- Vergleich 42, 61, 71, 86, 107, 130f., 160ff., 195, 331f.
- Verhältnismäßigkeit 110, 339
- Verhandlungsgrundsatz 88, 111, 113f., 117, 140f., 166ff., 196, 346ff.
- Verjährung 26, 76, 89, 118ff., 128, 133f., 142, 156, 165, 170ff., 197f., 253, 261f., 355, 392
- Verkehrsauffassung 88, 111ff., 166, 345
- Verkehrszeichen 201f.
- Versäumnisurteil 317f.
- Verwaltungsakt 52f., 56, 201f., 273, 372
- Verwirkung 22, 24, 26, 73f., 76, 86f., 107ff., 131, 139, 157f., 163ff., 196
- Verzicht s. Erlaß oder Klageverzicht
- Verzichtsurteil 159, 317, 330f.
- Vollstreckungsgegenklage 153
- Vollstreckungsverfahren 59f., 82, 129, 153, 155f., 160, 162, 179, 189, 220, 290, 306, 309ff., 367, 387
- Vollzugsdefizite 129, 144, 220ff., 230, 359, 379
- Vorbeugende Unterlassungsklage 119, 263ff., 281
- Vorsatz 30, 34, 120ff., 131f., 191
- Vorsprung durch Rechtsbruch 90ff., 337
- Wahlleistungsentgelte 185f.
- Warenzeichengesetz 71, 77ff., 82ff., 193, 252, 281, 304
- Wiederholungsgefahr 100ff., 119, 142, 149ff., 157, 165, 177, 192, 308f., 355, 375
- Zuständigkeit der Gerichte 88, 102, 152ff., 251, 267, 283ff., 390, 392f.
- Zwölftefelgesetz 29

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Barnert, Thomas*: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. *Band 82*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Benecke, Martina*: Gesetzesumgehung im Zivilrecht. 2004. *Band 94*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexler, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Ebert, Ina*: Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. 2004. *Band 86*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gruber, Urs Peter*: Methoden des internationalen Einheitsrechts. 2004. *Band 87*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Haedicke, Maximilian*: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77*.
- Halfmeier, Axel*: Popularklagen im Privatrecht. 2006. *Band 105*.
- Hanau, Hans*: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke privater Gestaltungsmacht. 2004. *Band 89*.

- Hau, Wolfgang*: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. 2003. *Band 83*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinemann, Andreas*: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66*.
- Jansen, Nils*: Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76*.
- Jung, Peter*: Der Unternehmergesellschafter als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Körper, Torsten*: Grundfreiheiten und Privatrecht. 2004. *Band 93*.
- Krause, Rüdiger*: Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Mäsch, Gerald*: Chance und Schaden. 2004. *Band 92*.
- Mankowski, Peter*: Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003. *Band 81*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Ohly, Ansgar*: „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.

- Preuß, Nicola:* Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger. 2005. *Band 96.*
- Raab, Thomas:* Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41.*
- Reiff, Peter:* Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
- Reppen, Tilman:* Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60.*
- Röthel, Anne:* Normkonkretisierung im Privatrecht. 2004. *Band 91.*
- Rohe, Mathias:* Netzverträge. 1998. *Band 23.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39.*
- Saenger, Ingo:* Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27.*
- Sandmann, Bernd:* Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50.*
- Schäfer, Carsten:* Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69.*
- Schnorr, Randolph:* Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 – 758 BGB). 2004. *Band 88.*
- Schubel, Christian:* Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften. 2003. *Band 84.*
- Schur, Wolfgang:* Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61.*
- Schwab, Martin:* Das Prozeßrecht gesellschaftsinterner Streitigkeiten. 2005. *Band 95.*
- Schwarze, Roland:* Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57.*
- Sieker, Susanne:* Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56.*
- Sosnizza, Olaf:* Besitz und Besitzschutz. 2003. *Band 85.*
- Stadler, Astrid:* Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15.*
- Stoffels, Markus:* Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59.*
- Taeger, Jürgen:* Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13.*
- Trunk, Alexander:* Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28.*
- Veil, Rüdiger:* Unternehmensverträge. 2003. *Band 79.*
- Wagner, Gerhard:* Prozeßverträge. 1998. *Band 33.*
- Waltermann, Raimund:* Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14.*
- Weber, Christoph:* Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44.*
- Wendehorst, Christiane:* Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37.*
- Wiebe, Andreas:* Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72.*
- Wimmer-Leonhardt, Susanne:* Konzernhaftungsrecht. 2004. *Band 90.*
- Würthwein, Susanne:* Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48.*

